

# Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

## 1. Organisatorische Regelungen

### 1.1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der A. Kuratle AG, der A. Kuratle Immobilien AG oder der AK Gebäudekonzept AG (nachfolgend: Unternehmer) und dem Kunden (nachfolgend: Besteller) im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Werkvertrages i.S. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

### 1.2. Grundlagen

Alle Leistungen des Unternehmers erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung sowie diesen AGBs.

Gesetzliche Grundlage für den Werkvertrag bildet das Schweizerische Obligationenrecht (OR; SR 220) sowie SIA Norm 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".

## 2. Projektierung

### 2.1. Entwurfsplanung

Für Entwurfs- und Planungsarbeiten gelten Leistungshonorare aufgrund der Planungs-, Projektierungs- und Vertragsvereinbarungen. Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten bilden nicht Bestandteil allfälliger Einheitspreise.

### 2.2. Projektierungsplanung, Projekt- und Designstudien

Die gesamten gestalterischen und technischen Planungen sowie vom Unternehmer auszubereitende Projekt- und Designstudien sind dem Unternehmer gesondert zu honorieren, sofern dies nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart wurde.

### 2.3. Urheberrechte

Sämtliche immateriellen Rechte an Angeboten, Zeichnungen und Mustern sowie an den Ausführungsbeschrieben des schriftlichen Angebotes des Unternehmers verbleiben im Eigentum des Unternehmers, sofern dies nicht abweichend vereinbart wurde.

Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert-, bzw. Vertragsunterlagen berechtigt. Wird dem offerierenden Unternehmer der Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen zurückzugeben.

Verletzt der Besteller die immateriellen Rechte des Unternehmers, hat letzterer Anspruch auf pauschalen Schadenersatz in Höhe des Leistungshonorars. Die Bezahlung des Schadenersatzes entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht, den vertragsgemässen Zustand wieder herzustellen oder die Unterlagen dem Unternehmer zurückzugeben. Dem Unternehmer steht es frei einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

### 2.4. Fachplanung (Detailplanung)

Wird die Fachplanung und Ausschreibung des durch den Unternehmer zu erstellenden Werkes durch einen externen Planer (Architekt, Innenarchitekt, Innenausbauplaner oder ähnlich) erstellt, besteht keine Pflicht der Überprüfung durch den Unternehmer. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Fachplanung durch einen externen Planer.

## 3. Angebot

### 3.1. Gültigkeit

Die Offerten des Bestellers sind während 30 Tagen ab Offertstellung gültig, sofern keine abweichende Frist ausdrücklich festgelegt worden ist oder die Marktsituation sich während der Gültigkeitsdauer massgebend verändert.

### 3.2. Teuerung

Die offerierten Preise unterliegen der Anpassung an eine allfällige Teuerung zwischen dem Zeitpunkt der Offertstellung und der Fertigstellung des Werks. Die Wahl der Berechnungsmethode obliegt dem Unternehmer und richtet sich nach anerkannten Standards.

Ab einem Gesamtauftragsvolumen von mehr als CHF 100'000 können Teuerungen von mehr als 5% auf das Material zur Werkstellung dem Besteller weiterverrechnet werden.

## 4. Werkvertrag, Bestellung

### 4.1. Auftragserteilung, Vergabe, Grundbestellung

Die Bestellung und die zum Beststellungszeitpunkt vorhandenen Kenntnisse und Informationen bilden Basis für die Parteien des Werkvertrages zur Vertragserfüllung.

Der Leistungsumfang sowie dessen Ausführung basiert auf der unterschriebenen oder mündlich zugesagten Offerte, der Auftragsbestätigung, dem Werkvertrag, der Bau- und Terminplanung sowie auf allfälligen Nachbestellungen (Werkvertragsänderungen und/oder -ergänzungen).

Durch Unterzeichnung der Offerte (Annahme des Angebots) anerkennt der Besteller dem Unternehmer den Preis für die offerierten Leistungen zu schulden. Der Unternehmer hat nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen oder nach erfolgloser Mahnung des Bestellers das Recht letzteren zu betreiben und die provisorische Rechtsöffnung i.S.v. Art. 82 ff. SchKG zu verlangen. Sinngemäss gilt dies auch für unterzeichnete Regierapporte.

### 4.2. Bestellungsänderung

Erfordert die Bestellungsänderung die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung dieser Frist. Die Preise sind neu festzulegen und zu vereinbaren.

Durch Bestellungsänderung oder zusätzliche Arbeiten verursachte Aufwände, Unterbruchs- und Etappierungskosten und -spesen sowie Mehrleistungen werden aufgrund erstellter Rapporte verrechnet. Die Regierapporte sind vom Besteller wöchentlich zu unterzeichnen. Bei grösseren Anpassungen (gemessen am Auftragsvolumen) wird eine Nachtragsofferte erstellt, welche vom Besteller vor Ausführung der zusätzlichen Arbeiten zu unterzeichnen ist.

### 4.3. Regiearbeiten

Regiearbeiten sind Arbeiten, die nicht im Angebotspreis enthalten sind. Für die Regiearbeiten gelten die Regieansätze der Verbände Holzbau Schweiz, VSSM in CHF/Stunde, sofern die Ansätze nicht abweichend vereinbart wurden.

Die Reisezeit wird bei Regiearbeit als normale Arbeitszeit verrechnet. Nicht darin enthalten und separat zu vergüten sind Fahrtspesen. Ebenfalls nicht in den Regieansätzen enthalten sind die Benutzung von Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen.

Regiearbeiten dürfen ohne ausdrücklichen Gegenbericht des Bauherrn ausgeführt werden. Diese sind zu rapportieren. Die erstellten Rapporte sind vom Auftraggeber wöchentlich zu unterzeichnen. Die Abrechnung von Regiearbeiten erfolgt grundsätzlich monatlich netto gemäss Ziff. 5.5 nachstehend.

### 4.4. Sanierung von Altlasten

Sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten anfallen, sind durch den Besteller zu tragen. Der Unternehmer führt diese detailliert und separat auf seinen Rechnungen aus.

## 5. Preis-, Ausmass- und Zahlungskonditionen

### 5.1. Werkpreis

#### 5.1.1. Einheitspreis

Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Werden die Gesamtmengen um mehr als 10% verändert, sind die Einheitspreise neu zu vereinbaren.

Die werkvertraglichen Leistungen sind auf den Positionen exklusive MwSt. ausgewiesen.

#### 5.1.2. Leistungshonorare

Leistungshonorare berechnen sich grundsätzlich nach Anzahl der aufgewendeten Stunden. Sofern gesondert vereinbart kann das Leistungshonorar anteilmässig in Prozenten (%) der Objekt-Gesamtsumme berechnet werden. Das Leistungshonorar wird diesfalls auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### 5.1.3. Regie

Vgl. Regiearbeiten, Ziff. 4.3, vorstehend.

## 5.2. Kostendach

Das Kostendach definiert den Betrag, der ohne Freigabe des Bestellers nicht überschritten werden darf. Mit dem Kostendach werden die zu erbringenden Leistungen vereinbart. Änderungen an der Bestellung sind im Kostendach nicht enthalten und nach Ziff. 4.2. zu entschädigen. Der Stand der Kosten ist dem Kunden regelmässig mitzuteilen. Abgerechnet wird nach Aufwand mit den vereinbarten Ansätzen für Arbeit und Material. Das Kostendach gilt nicht als verbindlicher Einheitspreis.

## 5.3. Zahlungskonditionen

Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind grundsätzlich folgende Teilzahlungen fällig:

- 30% bei Vertragsabschluss
- 30% bei Montagebereitschaft
- 30% nach Fertigstellung der Arbeit/Montage
- 10% nach Abnahme des Werkes (Schlussrechnungsstellung, Restbetrag)

## 5.4. Abzüge / Skonto

Nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen seit Rechnungsstellung entfällt ein gewährter Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden zzgl. des, dem Unternehmer anfallenden administrativen Aufwands, nachbelastet.

## 5.5. Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Datum der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig (netto). Wird dem Besteller eine Rechnung zur vorgängigen Prüfung zugestellt (sog. Prüfrechnung) läuft die Zahlungsfrist ab Datum der Prüfrechnung. Die Rechnungsprüfung und Administrierung der Bauleitung bzw. der Bauherrschaft verlängern die Zahlungsfrist nicht.

Ohne anderslautende Vereinbarung gerät der Besteller nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne Mahnung des Unternehmers automatisch in Verzug. Der Unternehmer ist diesfalls berechtigt Verzugszinsen zu fordern, einen allfälligen Schaden geltend zu machen und die Betreibung i.S.v. Ziff. 4.1, vorstehend, einzuleiten.

## 5.6. Zahlungspflicht

Die Berufung auf unwesentliche Mängel entbindet den Besteller nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

## 5.7. Verzugszins

Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist ein Verzugszins von 9% seit Eintritt des Verzugs, d.h. automatisch nach Ablauf der Zahlungsfristen, geschuldet.

## 5.8. Rückbehaltrecht

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis die Zahlung sichergestellt wird.

## 5.9. Rücktritt

Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehren (z.B. Zahlungen, Forderungen, Planungsunterlagen, etc.) nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch bleibt vorbehalten.

## 5.10. Eigentumsvorbehalt / Bauhandwerkerpfandrecht

Das gelieferte, bewegliche Werk, das nicht fest mit dem Bauwerk verbunden wird, verbleibt bis zu dessen vollständiger Bezahlung im Eigentum des Unternehmers. Der Unternehmer hat das Recht einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltregister einzutragen. Der Besteller hat die Pflicht bei der Eintragung mitzuwirken.

Ebenfalls hat der Unternehmer das Recht bei Verzug des Bestellers ein Bauhandwerkerpfandrecht nach Art. 837 ff. ZGB einzutragen zu lassen.

## 6. Ausführung, Produktion, Montage

Der Leistungsumfang (Vergütungsregeln) ist an die Norm SIA 241-118/241 Schreinerarbeiten, SIA 343-118/343 Türen/Tore und SIA265:2021 Holzbau, SIA265/1 Holzbau ergänzende Festlegungen und SIA 261/1 Einwirkungen auf Tragwerke (inkl. Holzelementbau) sowie den Leitfaden "Masstoleranzen im vorgefertigten Holzsystembau" (Holzbau Schweiz) angelehnt.

## 6.1. Inbegriffene Leistungen

Die in den Arbeiten des Unternehmers inbegriffenen Leistungen richten sich nach dem individuell vereinbarten Leistungsverzeichnis gemäss Offerte.

## 6.2. Nicht inbegriffene Leistungen

Nicht in den Leistungen des Unternehmers inbegriffen sind insbesondere, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wurde:

- Erweiterte, individuelle Beratungs-, Auswahl- und Entscheidungsunterstützung für Materialausführungen mit Wahlmöglichkeit wie z.B. vom Besteller gewünschte grafische Visualisierungen, Modelle, Farbmuster;
- mehrfache Werkplanungen, -anpassungen sowie Beratungs- und Gestaltungsleistungen ausserhalb des Werkvertrages;
- Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Gesuche für bewilligungspflichtige Ausführungen und Bauherrschaftsinformationen;
- Schutz gegen Beschädigung nach Einbau;
- auf Wunsch des Bestellers geleistete Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten (wenn die vereinbarten Termine auch ohne diese eingehalten würden);
- zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offertstellung nicht bekannt waren oder hätten erkannt werden können;
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in Plänen externer Planer, Vorwerken oder überschrittener Rohbaumasstoleranzen;
- Qualitätsverantwortung und Garantie bauseitig gelieferter Baustoffe und Materialien;
- auf Wunsch des Bestellers vorgenommene branchenfremde Arbeitsleistungen wie Maurer-, Gips-, Maler-, Elektro- und Sanitärleistungen;
- Service- und Wartungsleistungen;
- Zusätzliche Arbeitsgänge wie z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgender Bearbeitungen.

## 6.3. Ausführungstermine

Für die Terminplanung ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, die Bauherrschaft zuständig. Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Ist der Besteller in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist.

## 6.4. Organisation der Baustelle

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die Bauherrschaft für die Bauleitung und Baukoordination zuständig. Der Besteller stellt insbesondere die Organisation auf der Bau- und Montagestelle sicher. Zur Organisation der Baustelle zählt - sofern notwendig - auch die Miete des öffentlichen Grundes. Die Kosten für die Miete des öffentlichen Grundes sind vom Besteller zu tragen.

Durch den Unternehmer zu erbringende Bauleistungsleistungen sind separat nach Aufwand zu entschädigen.

### 6.4.1. Bau-/Montagebedingungen

Insbesondere müssen bei Beginn der Bau(montage)arbeiten folgende Bedingungen erfüllt sein:

- ungehinderte Zufahrt und Zugang zum Installationsplatz;
- Installationsplatz frei von Hindernissen oder anderen Gegenständen;
- Möglichkeiten die Fahrzeuge abzustellen;
- geeignete Stromanschlüsse innerhalb von ca. 50 Metern vom Installationsplatz;
- Bereitstellung zweckmässiger sanitärer Einrichtungen.

Allfällige Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzlich anfallende Kosten und Spesen infolge Nichtbeachten der Montagebedingungen, können dem Besteller in Rechnung gestellt werden.

### 6.4.2. Baustrom

Der Baustrom wird dem Unternehmer vom Besteller unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### 6.4.3. Gerüste/Aufzüge

Der Besteller hat dem Unternehmer die erforderlichen Gerüste, Baukräne und Aufzüge für die Installation des Werks kostenlos zur Verfügung zu stellen.

### 6.4.4. Sorgfalt / Reinigung / Entsorgung

Der Unternehmer wahrt beim Einbau des Werks die notwendige Sorgfalt. Der Besteller hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Objekte, welche den Einbau behindern könnten, respektive im Rahmen des Einbaus beschädigt werden könnten, vor Montagebeginn weggeräumt sind.

Bei der Montage kann es zu Staub- und Lärmemissionen kommen. Diese sind vom Besteller zu dulden. Der Unternehmer versucht die Immissionen so gering wie möglich zu halten. Nach Montage des Werks verlässt der Unternehmer den Installationsplatz besenrein.

Der Unternehmer entsorgt das von ihm beigebrachte Material selbst.

### 6.4.5. Versicherungen, Mitteilungspflichten

Der Besteller hat vor Baubeginn die gesetzlich notwendigen und/oder vertraglich vereinbarten Versicherungen (insb. Bauwesen-/Bauherrenhaftpflichtversicherung) abzuschliessen und die öffentlich-rechtlichen Stellen rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

### 6.5. Einbau und Baumontage

Mit dem Einbau von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen darf erst begonnen werden, wenn die klimatischen Verhältnisse am Einbauort sichergestellt sind. Die relative Luftfeuchtigkeit von 30% bis 70% darf nicht unter- bzw. überschritten werden (SIA 180). Diese Werte sind auch für sämtliche Holzprodukte verbindlich.

### 6.6. Herstellervorgaben

Der Unternehmer hält sich beim Einbau und der Monate von Holz und Holzprodukten an die Vorgaben des Herstellers. Soll von diesen Vorgaben (bspw. aus ästhetischen Gründen) auf Wunsch des Bestellers hin abgewichen werden, übernimmt der Unternehmer keine Gewähr für allfällige Sachmängel, welche aufgrund der Abweichung der Herstellervorschriften entstehen. Der Besteller hat einen entsprechenden Gewährleistungsausschluss zu unterzeichnen. Unterzeichnet der Besteller keinen Gewährleistungsausschluss, hält sich der Unternehmer an die Herstellervorgaben. Dem Besteller entsteht diesfalls insbesondere keinen Anspruch aus Nicht-/Schlechterfüllung.

### 6.7. Bauseitige Verzögerungen

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen durch nicht rechtzeitige Fertigstellung der Vor- und Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist eine neue Frist mit dem Unternehmer zu vereinbaren. Gleiches gilt bei einem behördlich verfügten Bau-stopp.

### 6.8. Höhere Gewalt

Im Falle einer gesundheitlichen, betrieblichen oder politischen Notlage sowie bei behördlich angeordneten Betriebsschliessungen (bspw. Epidemie) oder Verzögerungen in der Lieferkette, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann und die zur Verzögerung der Fertigstellung führen, kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden. Eine Entschädigungspflicht entfällt.

Gleich verhält es sich bei Arbeiten, welche wetterbedingt (bspw. Aufrichtung, Dacharbeiten, etc.) nicht termingerecht ausgeführt werden können. Der Besteller hat mit dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

### 6.9. Unvorhergesehene äussere Einflüsse

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen zur Abwendung eines Verzuges getroffen hat. Solche besonderen Fälle sind insbesondere Störungen des Arbeitsfriedens, Arbeitskräftemangel infolge allgemeiner marktwirtschaftlicher Veränderungen. Der Besteller hat mit dem Unternehmer neue Termine zu vereinbaren.

## 7. Materialien

### 7.1. Deklaration von Holz und Holzprodukten

Die standardmässig verwendeten Holzmaterialien sowie deren Herkunft können dem Merkblatt "Holzdeklaration" auf der Webseite "www.akuratleag.ch" entnommen werden. Ein physisches Exemplar des Merkblatts kann vom Besteller angefragt werden. Abweichungen aufgrund der Marktsituation bleiben vorbehalten, werden dem Besteller aber offengelegt.

Abweichende Holz und Holzprodukte können auf Wunsch des Bestellers hin vereinbart werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten trägt der Besteller.

### 7.2. Naturprodukte

Naturprodukte verfügen über unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale. Naturbedingte Differenzen in (Struktur, Farbe, etc.) sind zu erwarten und können nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei

- Massivholz;
- Furnier / furnierte Werkstücke;
- Naturstein.

Naturbedingte Differenzen und Abweichungen im Normbereich sind vom Besteller zu akzeptieren, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, respektive eine genau bezeichnete Oberfläche gewählt wurde.

### 7.3. Materialwahl, Bemusterung

Präzisierungen und Eingrenzungen sind individuell zwischen den Werkvertragspartnern zu definieren. Vereinbarte Muster sind gegenzuzeichnen und einzulagern.

### 7.4. Gesamterscheinung der Oberflächen / Fronten

Sollen bestimmte Oberflächen / Fronten ein einheitliches oder gesamtheitliches Erscheinungsbild erfüllen, so ist dies schriftlich zu vereinbaren.

## 8. Bauabnahme und Mängel

### 8.1. Sicht-/Zwischenabnahme

Nach Beendigung der Montage dokumentiert der Unternehmer dem Besteller die ausgeführten Arbeiten mittels Videoaufnahme oder Bildern.

### 8.2. Prüfpflicht

Sämtliche vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind innert 5 Tagen nach Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers abzunehmen.

Nimmt der Besteller das Werk nicht in der vorgegebenen oder vereinbarten Zeit ab, oder wird innert der gleichen Frist kein Termin zur Abnahme vereinbart, gilt das Werk als abgenommen.

### 8.3. Mängelrüge

Mängel am Werk sind dem Unternehmen innert 5 Tagen seit Abnahme, respektive bei nachträglich entdeckten, verdeckten Mängeln unverzüglich, dem Unternehmer schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt keine Rüge innert Frist, gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben arglistig verschwiegene Mängel.

### 8.4. Gefahrenübergang

Mit der Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme bzw. den uneingeschränkten Gebrauch (unwesentliche Mängel) geht die Gefahr auf den Besteller über. Das heisst, der Besteller trägt das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang des Werkes.

### 8.5. Haftung

Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden am Werk nicht haftbar gemacht werden.

### 8.6. Mängelbeseitigung

Der Unternehmer hat das Recht zur Nachbesserung.

Dem Besteller stehen die folgenden Rechte zur Mängelbeseitigung zu:

- Instandstellung (Anspruch auf Nachbesserung);
- Preisnachlass (Minderung);
- Rücktritt, Rückbau (Wandelung; bei Werkverträgen nur in Ausnahmefällen).

## **9. Sachgewährleistung**

### **9.1. Umfang**

Die Sachgewährleistung erstreckt sich auf Mängel, welche auf das Material oder auf eine unsachgemässe Ausführung des Werks zurückzuführen sind.

### **9.2. Dauer**

Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 2 Jahre und beginnt automatisch mit der Bauabnahme respektive der Inbetriebnahme des Werks. Vgl. SIA 118 172-180.

### **9.3. Gewährleistungsausschluss**

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für

- Mängel im Normbereich;
- Mängel infolge Fehler in der externen Baukonstruktion;
- Fehler oder Mängel in der externen massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat;
- Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller;
- Mängel infolge Abweichung von Herstellervorgaben auf Wunsch des Bestellers;
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur nach dem Einbau oder während der Nutzung entstehen;
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Besteller;
- Beschädigung durch Dritte nach Bauabnahme;
- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze für Dampfzüge, etc.

## **10. Nutzung und Wartung**

### **10.1. Bedienungsanleitungen**

Pflege- und Reinigungsvorschriften sowie Produktanwendungsvorschriften usw. werden dem Besteller resp. der Bauherrschaft nach der Bauabnahme, spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

### **10.2. Inbetriebnahme**

Der Besteller resp. die Bauherrschaft ist für die korrekte Inbetriebnahme des Werkes auch gegenüber Mietern oder Käufern zuständig.

### **10.3. Nutzung**

Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere für die korrekte Einhaltung der vorgenannten

Bedienungs- und Pflegeanleitungen sowie für das Raumklima nach SIA 180 "Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden".

### **10.4. Raumklima**

Die Produkte sind zur Nutzung mit Innenklima zwischen 40-60% Luftfeuchte bei ca. 20-22°C ausgelegt. Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere der Lüftungsfunktionen.

### **10.5. Wartung und Service**

Der Besteller resp. die Bauherrschaft ist für die Wartung im Rahmen der Vorgaben der Hersteller verantwortlich.

## **11. Allgemeine Bestimmungen**

### **11.1. Datenschutz**

Der Unternehmer bearbeitet die Daten des Bestellers gemäss der aktuell geltenden Datenschutzerklärung (DSE) des Unternehmers. Er hält die ihm obliegenden gesetzlichen Vorschriften ein.

### **11.2. Fotos / Videoaufnahmen des Werks**

Dem Unternehmer ist es gestattet Foto- und Videoaufnahmen des vollendeten und eingebauten Werks zu erstellen. Er hat insbesondere das Recht nach Fertigstellung des Gesamtwerkes Aufnahmen seiner erbrachten Leistungen zu erstellen. Der Besteller hat ihm den nötigen Zugang zu gewähren. Die Terminabsprache erfolgt mit dem Besteller resp. dem Bauherrn.

Die vom Unternehmer erstellten Aufnahmen dürfen zu Werbezwecken insb. in Broschüren und auf der Website des Unternehmers frei verwendet werden. Der Unternehmer achtet darauf, dass keine Personen auf den Aufnahmen sichtbar sind.

### **11.3. Schriftlichkeit**

Individuelle Änderungen oder Anpassungen dieser AGB bedürfen der Schriftlichkeit.

### **11.4. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und dem Unternehmer befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers.

### **11.5. Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ist Schweizer Sachrecht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, anwendbar.

Ich nehme die AGB zur Kenntnis, habe deren Inhalt verstanden und akzeptiere sie.

Ort, Datum:

Unterschrift Besteller:

---

---